

Bundesprogramm „Demokratie leben! – Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“

Richtlinie zum Handlungskonzept der „Lokalen Partnerschaften für Demokratie“ in der Hansestadt Wismar für den Zeitraum **01.01.2020 bis 31.12.2024**

Aktions-/Initiativfonds

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Zuwendungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Zuwendungen werden nur in Form eines Zuschusses gewährt.

Antragsverfahren

Gefördert werden Vereine, Verbände, freie Träger, Institutionen, Interessengemeinschaften und Initiativen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Maßnahmen zur Stärkung von Demokratiekompetenzen junger Menschen
- Veranstaltungen zur Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort
- Veranstaltungen, die dazu dienen, interkulturelle Begegnung und Verständigung zu fördern
- Projekte zur Förderung der Kooperation zwischen den Generationen und der Netzwerke
- direkte, spontane Reaktionen auf rassistische und extremistische Erscheinungsformen

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Anträge auf Zuschüsse bis 2.000,00 EUR können von dem Federführenden Amt bewilligt werden. Anträge auf Zuschüsse über 2.000,00 EUR bewilligt der Begleitausschuss. Anträge auf Zuschüsse über 2.000,00 EUR sollten spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das Federführende Amt, Hansestadt Wismar, Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, Postfach 12 45, 23952 Wismar.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das dieser Richtlinie anhängende Antragsformular ist zu nutzen. Beratung zur Antragsstellung kann bei der Koordinierungs- und Fachstelle, Stadtjugendring der Hansestadt Wismar, Friedrich-Techen-Straße 20, 23966 Wismar in Anspruch genommen werden.

Die bei der Antragstellung gemachten Angaben sind verbindlich. Ermäßigen sich Ausgaben, erhöhen sich Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich bei Anteilsfinanzierung die Höhe der Zuwendung. Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht gebildet werden.

Bewilligung

Die/der Antragsstellende erhält nach Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern/innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und kann nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.

Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage des ausgefüllten Mittelabforderungsformulars. Die Zuwendung darf nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Aufträge, Quittungen etc.) und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Rückforderung der Zuwendung, Verzinsung

Überzahlte, zu Unrecht empfangene oder nicht dem Antrag entsprechende Fördermittel sind zurückzuzahlen. Bei einer beachtlichen Veränderung des Gegenstandes der Förderung oder der Inhalte des Projektes sind der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und ausgereichte Mittel zurück zu fordern.

Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG M-V. Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach § 49a VwVfG erhoben werden.